



Informationen zur Umgebungslärmrichtlinie

Ausgabe 2/2008

Dieser Rundbrief widmet sich dem Thema: Mitwirkung bei der Umgebungslärmrichtlinie. Er wendet sich sowohl an Verbände, die eine Mitwirkung in der nachfolgenden Form einfordern sollten, als auch an die Verwaltungen, die die Informationen als ein Empfehlung sehen können.

Verankerung in der Richtlinie

Die **Mitwirkung** ist in der Umgebungslärmrichtlinie verpflichtend definiert:

Artikel 8 Aktionspläne: (7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie **rechtzeitig** und **effektiv** die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzusehen. Ergibt sich die Verpflichtung, ein Verfahren zur Mitwirkung der Öffentlichkeit durchzuführen, gleichzeitig aus dieser Richtlinie und aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Überschneidungen gemeinsame Verfahren vorsehen.

Artikel 9 Information der Öffentlichkeit: (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls genehmigten strategischen Lärmkarten sowie die von ihnen ausgearbeiteten Aktionspläne in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 90/313/ EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (1), und gemäß den Anhängen IV und V der vorliegenden Richtlinie, auch durch Einsatz der verfügbaren Informationstechnologien, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden. (2) Diese Information muss **deutlich, verständlich** und **zugänglich** sein. Eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten wird zur Verfügung gestellt.

Beteiligung: Der Begriff Beteiligung ist im deutschen Recht ein festgelegter Verfahrensbegriff, der wenig Eingriffsmöglichkeit der Öffentlichkeit beinhaltet. Deshalb trennen wir die Begriffe in Mitwirkung und Beteiligung.

Die Verwaltung kann aus rechtlicher Sicht ein Beteiligungsverfahren der Mitwirkung nachschalten. Aber das Verfahren darf nicht die Mitwirkung konterkarieren.

Managementansatz

Die Mitwirkung im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie verfolgt den Managementansatz. Das ist für deutsches Recht eine neue Eigenschaft. Es gibt keinen Eingriffszwang und keine rechtlichen Verpflichtungen, Maßnahmen durchzuführen. Das stellt alle Beteiligten, insbesondere die Verwaltungen der Gemeinden und Kommunen, vor neue Herausforderungen. Deshalb ist besonders die interessierte Öffentlichkeit gefordert, auf die Umsetzung zu achten. Dies kann auf der politischen Ebene mit der Verwaltung geschehen.



Einleitung

Soweit der Text beziehungsweise der Ansatz der Richtlinie. Wie es in der Praxis aussehen kann, wird im Folgenden skizziert. Dabei kommt den Verbänden eine besondere Bedeutung zu, da diese auch aus ihrer Kenntnis heraus die Aufgabe haben, darüber zu wachen, dass die Mitwirkung im Sinne der Richtlinie durchgeführt wird.

Mitwirkung

Wie zuvor beschrieben fordert die Umgebungslärmrichtlinie eine Mitwirkung bei der Aufstellung der Aktionspläne. Mitwirkung bedeutet, dass die Öffentlichkeit einbezogen werden muss, **bevor** ein Ergebnis vorliegt. Damit besteht eine größere Einflussnahme als bei anderen Verfahren, die eine Beteiligung vorsehen.



Öffentlichkeit

Zur Definition von Öffentlichkeit, die zur Mitwirkung aufgerufen ist, steht im Artikel 3 der Umgebungslärmrichtlinie unter dem Titel Begriffsbestimmungen:

v) „Öffentlichkeit“: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten die Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen dieser Personen.

Nach dieser Definition sind alle, die in irgendeiner Weise mit dem von Lärm betroffenen Bereich in Berührung kommen, als Mitwirkende einzustufen. Wer ist die Öffentlichkeit beziehungsweise wer kann letztlich Interesse bekunden, um mitzuwirken?

Die an der Erstellung der Aktionspläne Mitwirkenden können sein:

- vom Lärm betroffene Menschen
- Betreiber einer Lärmquelle (Industrie, Großmarkt, Sportplatz, Eisenbahn, Flughafen, ...)
- Verkehrsbetriebe
- Interessenverbände Handel, Industrie
- Interessenverbände Autofahrer
- Umweltverbände
- Tourismusverbände
- Verbände der Haus- und Grundstücksbesitzer
- Pendler
- ...



Wie kann eine ideale Mitwirkung aussehen?

Die wichtigsten Elemente sind: Information und Workshops mit den direkt betroffenen und interessierten Personen. Dabei sind nicht nur Verbändevertreter zur Öffentlichkeit zu zählen, sondern jeder einzelnen Betroffene. Sowohl die Verwaltungen als auch die Verbände haben die Aufgabe, diese Bürgerinnen und Bürger anzusprechen und zu mobilisieren. Die Verbände können zusätzlich Foren anbieten, in denen die Betroffenen inhaltlich vorbereitet werden.

Bei der Einladung der Öffentlichkeit kann schon der erste Ausschluss von Öffentlichkeit geschehen. Deshalb ist darauf zu achten, dass möglichst vielfältige Kanäle für die Einladung genutzt werden.



Information der Öffentlichkeit

Zunächst gilt es, die Öffentlichkeit über die Lärmkarten und die Verpflichtung zur Aufstellung von Aktionsplänen zu informieren. Die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Dies kann mit einem Faltblatt geschehen. Wie bei der Einladung sollten verschiedene Informationsmedien genutzt werden. Zum Beispiel: die lokale Presse, das Internet oder auch ein lokaler Fernsehsender. Bei der Information sollten die Interessenverbände nicht vergessen werden. Bei allen Medien ist es wichtig, die Fakten in leicht verständlicher Form zu präsentieren.



Veranstaltung mit der Öffentlichkeit

Treffen können als eine Informationsveranstaltung oder aber besser als Workshops gestaltet werden. Die Form des Workshops ist vorzuziehen, da sie gleich eine Aktivierung der Anwesenden verursacht. Das Treffen sollte von vornherein unter einem Motto stehen. Das macht die Kommunikation einfacher. Der Inhalt eines solchen Workshops kann sein:

- Informationen über die Wirkung von Lärm
- Informationen über die möglichen Maßnahmen (zum Beispiel: Modal Split verändern, Motorisierten Individualverkehr (MIV) erschweren, Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) fördern)
- Informationen über die aktuelle Lage im Wohn- oder Einzugsgebiet der Anwesenden
- Informationen über die bisher angedachten Maßnahmen und auch Alternativen

In größeren Städten kann es im Vorfeld eine Vorabstimmung mit Interessenverbänden geben. Allerdings sollten die Verbände darauf achten, dass es nicht dabei bleibt, sondern dass allen Betroffenen die Möglichkeit zur umfassenden Mitwirkung eingeräumt wird.



Für die Workshops sollten Materialien vorbereitet werden, die zum allgemeinen Verständnis der Problemlage beitragen und mitgenommen werden können. Interessieren sich sehr viele Personen für die Mitwirkung, sollten zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen gebildet werden. Von den Treffen der Arbeitsgruppen sind für das Festhalten des Arbeitsstandes Protokolle anzufertigen. Diese sind allen Mitwirkenden zur Verfügung zu stellen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Workshops ergebnisoffen sind, dies heißt, dass nicht von vornherein feststeht, wie das Ergebnis aussieht.

Die Verwaltung sollte Anregungen, die nicht unter die Umgebungslärmrichtlinie fallen, aber mit dem Thema Lärm verknüpft sind, aufnehmen und bearbeiten. Oft kann mit kleineren Maßnahmen eine unbefriedigende Situation beseitigt werden. Damit werden Aspekte berücksichtigt, die keine Lärmkarte abbildet.

Als positiver „Nebeneffekt“ kann sich im besten Falle ein dauerhaftes Engagement von Bürgern auch zu anderen Belangen einer Stadt ergeben. Dies erfüllt die Kriterien der Agenda 21.

Einarbeitung der Vorschläge

Alle Vorschläge aus der Bevölkerung müssen ernsthaft geprüft und abgewogen werden. Fließen sie nicht in die bestehende Planung ein, muss das begründet werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass auf alle Vorschläge eingegangen wird. Am besten ist es, von der Verwaltung eine Bewertung und eine Begründung zur Einarbeitung oder Ablehnung zu den einzelnen Vorschlägen zu erhalten.

Abstimmung einer Endfassung

Es ist Aufgabe der federführenden Verwaltung, die Planung mit anderen Ressorts abzustimmen und konkrete Verantwortlichkeiten festzulegen.

Am Schluss muss eine abgestimmte Fassung des Aktionsplans vorliegen, der den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Treten auf der politischen Ebene Widerstände auf, sind die Verbände und die Bürgerinnen und Bürger gefragt, ihre Interessen zu vertreten. Die Politik kann sich auf Dauer nicht leisten, gegen die Bürgerinnen und Bürger zu arbeiten.

Dann folgt der entscheidende Schritt: die Umsetzung.



Begleitung der Umsetzung

Die Begleitung der Umsetzung der Aktionspläne ist durch die Verbände und Betroffenen unbedingt nötig. Auch sollte ein Interesse in öffentlichen Ausschuss-Sitzungen gezeigt werden. Das zeigt, dass die Verwaltung mit Rückendeckung der Bevölkerung arbeitet und dass es Interessierte gibt, die die Maßnahmen durchgesetzt sehen wollen.

Tipps für die Verwaltung

Für eine geschickt agierende Verwaltung kann es einfacher sein, eine Aktionsplanung durchzusetzen, wenn folgend Tipps beachtet werden.

- generellen Ratsbeschluss erwirken, in dem eine leisere Stadt als Ziel angegeben wird
- Motto für die Aktionsplanung und das längerfristige Ziel entwickeln
- alle Bürgerinnen und Bürger auf verschiedenen Kanälen ansprechen (Internet, Faltblatt, Infostände ...)
- Verteiler interessierter Bürger aufbauen und regelmäßig beschicken
- von Anfang an andere „betroffene“ Verwaltungen mit einbeziehen und mitwirken lassen
- die freiwillige Arbeit der Bürgerinnen und Bürger nutzen
- sich die Lärmsituation vor Ort von den Betroffenen schildern lassen (zum Beispiel klappernde Kanaldeckel)
- sich auch um nicht direkt mit der Umgebungslärmrichtlinie verbundenen Probleme kümmern
- Moderation der Aktionsplanung ausschreiben

Unterstützung durch GRÜNE LIGA



- Informationsmaterial zur Lärmwirkung und zu Maßnahmen
- Flugblätter

- Ausstellung zum Verleihen (Themen: Informationen zur Umgebungslärmrichtlinie, Kleine Lärmkunde, Lesen und Interpretieren von Lärmkarten, Lärmwirkung, Mitwirkung, Maßnahmen I, Maßnahmen II)
- Terminservice
- Homepage mit vielen aktuellen Informationen (www.uglr-info.de)
- Referentenpool



Kontakt

Wir tun was, Mensch!

GRÜNE LIGA e.V. – Netzwerk Ökologischer Bewegungen
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Telefon: 030/204 47 45
Telefax: 030/204 44 68
E-Mail: bundesverband@grueneliga.de,
marc.wiemers@grueneliga.de
V.i.S.d.P.: Klaus Schlüter
Weitere Informationen unter:

www.uglr-info.de

Förderung

Das Projekt „Unterstützung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umgebungslärmrichtlinie“ wird gefördert von:



Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter.

Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen der Förderer übereinstimmen.

Kopffoto: www.pixelio.de; Fotos: M. Wiemers